Stadt Calbe (Saale)
Der Bürgermeister

Calbe, den 08.09.2015

Einreicher: Bürgermeister

⊗ öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 193-15

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Ortschaftsrat Trabitz	22.09.2015					
Ortschaftsrat Schwarz	22.09.2015					
Ausschuss für Soziales	24.09.2015					
Ausschuss für Finanzen	24.09.2015					
Hauptausschuss	24.09.2015					
Stadtrat	24.09.2015					

Betreff:

Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen der Stadt Calbe (Saale) für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kita-Kostenbeitragssatzung)		
Datum Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Datum Bürgermeister	Datum Vorsitzender des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen der Stadt Calbe (Saale) für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kita-Kostenbeitragssatzung).

Erläuterung/Begründung:

Durch das neue Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen (KiFöG LSA), welches ab dem 01.08.2013 in Kraft trat, kommt es im Bereich der Kindertageseinrichtung zu enormen Kostensteigerungen. Die entstehenden Mehrkosten werden keineswegs durch die gesetzlich veränderten Pauschalzahlungen durch das Land und den Landkreis für die Kindertageseinrichtungen ausgeglichen.

Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 120-15 hat der Stadtrat festgelegt, im Rahmen der Haushaltskonsolidierung die Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertagestätten ab dem 01.10.2015 auf der Basis der Entgeltverhandlungen zwischen den Trägern der Einrichtungen und dem Salzlandkreis sowie in Anlehnung an das KiföG LSA und die Finanzierungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu erhöhen.

Die Kalkulation der Kostenbeiträge für das gesamte Stadtgebiet konnte erst in der 35. KW begonnen werden, da die letzte Einvernehmenserteilung gem. § 11 a KiFöG – Verhandlungsjahr 2015 vom Salzlandkreis erst am 25.08.2015 bei der Stadt Calbe (Saale) eingegangen ist. Wegen der zwingend einzuhaltenden engen Terminkette bis zur notwendigen Beschlussfassung in der Stadtratssitzung am 24.09.2015 erfolgen zeitgleich die Anhörungen der Kuratorien aller Kindertageseinrichtungen der Stadt Calbe (Saale), der Freien Träger der Kindertageseinrichtungen, des Gemeindeelternrates sowie der Gremien des Stadtrates. Außerdem wird der Satzungsentwurf beim Salzlandkreis, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingereicht. Gemäß § 13 Abs. 2 KiFöG LSA muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den gemeindlichen Festlegungen zu den Kostenbeiträgen der Kindertageseinrichtungen zustimmen.

Ab dem 01.01.2015 sind, gemäß § 11a Abs. 1 KiFöG LSA Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78s des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SBG VIII) durch den örtlichen Träger der öffentliche Jugendhilfe – Salzlandkreis – mit den Trägern von Tageseinrichtungen, im Einvernehmen mit der Stadt Calbe (Saale) abzuschließen. Diese Vereinbarungen bilden die Grundlage für die Kalkulation der Kostenbeiträge.

Die freien Träger der Kindertagesstätten der Stadt Calbe (Saale) sprachen sich übereinstimmend für einheitliche Kostenbeiträge im gesamten Gebiet der Stadt Calbe (Saale) aus.

Mit einer Kostenbeteiligung der Eltern im Jahr 2015 von 48 %, beträgt der städtische Zuschuss der Stadt Calbe (Saale) 858.469,89 € (für das gesamte Jahr 2015). Da die neuen Kostenbeiträge erst ab Oktober 2015 erhoben werden können, liegt das Defizit der Stadt Calbe (Saale) im Jahr 2015 bei 914.656,53 €. Die Gründe dafür liegen in den langwierigen Verhandlungen zwischen dem Salzlandkreis und den Trägern der Kindertagesstätten über die Leistungs- Qualitätsentwicklung- und Entgeltvereinbarungen. Eine rückwirkende Erhöhung der Kostenbeiträge ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.
Die vorliegende Satzung soll ohne zeitliche Befristung in Kraft treten. Für das Jahr 2016 und die kommenden Jahre sind weitere Überprüfungen der Kosten- und Einnahmeentwicklung erforderlich. Die Grundlagen für die Verfahrensweise bei Ermittlung aller relevanten Daten zu Entgelten, Leistungs- und Qualitätskriterien, hat der Salzlandkreis nunmehr in einer Richtlinie erfasst.

Kalkulationen für alle Kindertageseinrichtungen, bezogen auf das Jahr 2015, sind als Anlage beigefügt.

Eine Übersicht zeigt den städtischen Zuschuss der Jahre 2013 bis 2015 für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Calbe (Saale):

Jahr	**Städtischer Zuschuss**	
2013	**413.841,16 €**	
2014	**435.922,84 €**	
2015	bei Erhöhung der Kostenbeiträge ab Oktober: **914.656,53 €**	ganze Jahr 2015 erhöhte Kostenbeiträge: **858.469,89 €**

Allgemein rechtliche Ausgangssituation:

Nach § 13 Abs. 1 KiFöG LSA sind für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben. Sie sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.

Gemäß § 13 Abs.2 KiFöG LSA ist der Kostenbeitrag durch die Gemeinde, also durch die Stadt Calbe (Saale) für Kinder, die hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, nach Anhörung der Träger der Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung festzulegen. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, also des Salzlandkreises.

Außerdem wurde im Rahmen des KiFöG LSA eine weitere, besonders maßgebliche, gesetzliche Neuregelung im § 12b KiFöG LSA zur finanziellen Beteiligung der Gemeinden getroffen, die es in dieser Form, mindestens im Land Sachsen-Anhalt, zuvor nicht gab:

„Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle nicht vom Land und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Gemeinde, Verbandsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf in Höhe von 50 v.H. zu tragen.“

Aus dieser Neuregelung ergibt sich im Umkehrschluss, dass darüber hinaus die Eltern über die Kostenbeiträge praktisch ebenfalls bis maximal 50 v.H. hinsichtlich des entsprechend verbleibenden Finanzbedarfs in Anspruch genommen werden können.
Gemäß § 13 Abs.4 KiFöG LSA gilt, dass für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei und mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.01.2014 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen darf. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages allerdings unberücksichtigt.

In dem vorliegenden Entwurf sind alle Änderungen gegenüber der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen der Stadt Calbe (Saale) – Kindertageseinrichtungen vom 26.07.2013 in der Schriftform Fett dargestellt. In einzelnen Fällen verschieben sich die Nummerierungen.

Betreuungszeit	**Variante 2 Kostenbeitrag alt+ 5% in €**	**Variante 3 Kostenbeitrag alt+10% in €**	**Vergleich Kostenbeitrag alt in €**
KK 11 h	221,00	231,00	210,00
KK 10 h	201,00	210,00	191,00
KK 9 h	181,00	189,00	172,00
KK 8 h	161,00	168,00	153,00
KK 7 h	141,00	147,00	134,00
KK 5 h	101,00	106,00	96,00
KG 11 h	206,00	216,00	196,00
KG 10 h	187,00	196,00	178,00
KG 9 h	168,00	176,00	160,00
KG 8 h	150,00	157,00	143,00
KG 7 h	130,00	136,00	124,00
KG 5 h	93,00	98,00	89,00
Hort 6 h	58,00	61,00	55,00
Eltern-beteiligung in %	**45,82%**	**48,00%**	**43,59%**

In Umsetzung des genannten Beschlusses Nr. 120-15, gefasst durch den Stadtrat am 07.04.2015, ist die Variante 3 mit einer Elternbeteiligung von 48 % zu beschließen.

Vergleiche der Kostenbeiträge innerhalb der umliegenden Gemeinden

Gemeinde Bördeland – noch nicht beschlossen

Anzahl der Stunden für die Krippen- und Kindergartenbetreuung	Kinder 0-3 Jahre Kostenbeitrag (EUR in Monat)	Kinder 4-6 Jahre Kostenbeitrag (EUR in Monat)
bis 5 Stunden täglich	100,00 bis 140,00	85,00 bis 100,00
bis 7 Stunden täglich	135,00 bis 170,00	110,00 bis 120,00
bis 8 Stunden täglich		
bis 9 Stunden täglich	170,00 bis 200,00	145,00 bis 150,00
bis 10 Stunden täglich	190,00 bis 220,00	160,00 bis 170,00
bis 11 Stunden täglich	215,00 bis 245,00	185,00 bis 195,00

Hortbetreuung	Gebühren für einen Hortplatz (EUR je Monat)
Schul- und Ferienhort	71,00

Stadt Bernburg (Saale)

Anzahl der Stunden für die Krippen- und Kindergartenbetreuung	Kinder 0-3 Jahre Kostenbeitrag (EUR in Monat)	Kinder 4-6 Jahre Kostenbeitrag (EUR in Monat)
bis 5 Stunden täglich	145,00	105,00
bis 7 Stunden täglich	185,00	140,00
bis 8 Stunden täglich		
bis 9 Stunden täglich	200,00	155,00
bis 10 Stunden täglich	215,00	170,00
bis 11 Stunden täglich	230,00	185,00

Hortbetreuung	Gebühren für einen Hortplatz (EUR je Monat)
Schul- und Ferienhort	70,00

Anlagenverzeichnis:

- Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen der Stadt Calbe (Saale) für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kita-Kostenbeitragssatzung)
- Gesamtkalkulation
- Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen der Stadt Calbe (Saale) - Kindertageseinrichtungen

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage	☒ Ja ☐ Nein
Pflichtaufgaben ☒	Freiwillige Aufgaben ☐
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	☒ Ja ☐ Nein
Ergebnisplan ☒	Finanzplan/ Investitionstätigkeit ☒
Veranschlagung im Finanzplan	☒ Ja ☐ Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei